

KOLLEKTIVVERTRAG

Sparkassen-Bildung

vom 18. Jänner 2007

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2007

IN DER AB 1. JÄNNER 2017 GELTENDEN FASSUNG

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
KOLLEKTIVVERTRAG		<i>ARTIKEL VIII</i>	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		Besondere Bestimmungen	<u>7</u>
<i>ARTIKEL I</i>		<i>I. SPARKASSENAUSBILDUNG s Basic</i>	<u>7</u>
Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 1 Allgemeines	<u>7</u>
<i>ARTIKEL II</i>		§ 2 Zuständigkeit	<u>8</u>
Betriebsvereinbarungen	<u>6</u>	§ 3 Hauptbestandteile der s Basic-Ausbildung .	<u>8</u>
<i>ARTIKEL III</i>		§ 4 Online-Tests	<u>9</u>
Wirksamkeitsbeginn und -dauer	<u>6</u>	§ 5 Ergebnisfeststellung der einzelnen Online- Tests	<u>9</u>
<i>ARTIKEL IV</i>		§ 6 Wiederholung von Online-Tests	<u>9</u>
Übergangsbestimmung	<u>6</u>	§ 7 Diplom über den Abschluss der s Basic Aus- bildung	<u>10</u>
<i>ARTIKEL V</i>		§ 8 Ausbildungs- und Prüfungsdaten	<u>10</u>
AUSLEGUNG	<u>7</u>	§ 9 Prüfungskosten	<u>10</u>
<i>ARTIKEL VI</i>		§ 10 Dispens	<u>10</u>
Chancengleichheit im Ausbildungswesen der ös- terreichischen Sparkassen	<u>7</u>	§ 11 Bevollmächtigung der s Akademie und Eva- luierungskriterien	<u>10</u>
<i>ARTIKEL VII</i>		<i>II. Grundsätze für weitergehende Aus- und</i>	
KV-Bildungskommission (KV-BIKO)	<u>7</u>	<i>Weiterbildungsmassnahmen</i>	<u>11</u>

SPARKASSEN-BILDUNGSKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 18. Jänner 2007 zwischen dem **Österreichischen Sparkassenverband** und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerk-**

schaft GPA-DJP, Wirtschaftsbereich Sparkassen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle dem Geltungsbereich des Sparkassen-Kollektivvertrags (SpKV) in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden Arbeitge-

ber (im Folgenden „Sparkassen“) und andererseits für deren Angestellte.

ARTIKEL II – BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Die nachstehend angeführten Institute und Unternehmen sind ermächtigt, zu diesem Kollektivvertrag über Bildungsangelegenheiten durch Betriebsvereinbarungen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Dornbirner Sparkasse Bank AG,
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft,
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck,
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft,

Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft,
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,
Bankhaus Krentschker & Co Aktiengesellschaft,
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG,
Österreichischer Sparkassenverband,
Sparkassen-Prüfungsverband.

Gleiches gilt für Sparkassen, an denen eines der angeführten Institute bzw die Anteilsverwaltungssparkasse (Sparkassenstiftung), die an einem der angeführten Institute anteilmäßig die Mehrheit hält, zumindest mit 75 % beteiligt ist.

ARTIKEL III – WIRKSAMKEITSBEGINN UND -DAUER

Dieser Kollektivvertrag trat mit 1. 1. 2007 in Kraft, wird unbefristet abgeschlossen und ersetzt den Kollektivvertrag „SpKV Bildung“ vom 31. 1. 2000 in der zuletzt geltenden Fassung.

Dieser Kollektivvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem der beiden Vertragspartner/innen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden.

ARTIKEL IV – ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Angestellte, welche die s-Basic Ausbildung 2016 gestartet haben, wird die Möglichkeit geboten, ausstehende Tests in der Form und Fassung dieses Kollektivver-

trages vor dem 1. 1. 2017 bis längstens 31. 12. 2017 zu absolvieren.

ARTIKEL V – AUSLEGUNG

Mit der Beilegung von grundsätzlichen Streitfällen, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich eine aus je drei Vertreter/innen des

Sparkassenverbandes und der Gewerkschaft zusammengesetzte Schiedskommission zu befassen.

ARTIKEL VI – CHANCENGLEICHHEIT IM AUSBILDUNGSWESEN DER ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN

Die Kollektivvertragspartner sowie die mit der Sparkassenfachausbildung betrauten Institutionen tragen aktiv zur Sicherung der Gleichbehandlung und Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb sowie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Im Ausbildungsbereich gilt das besondere Augenmerk der Entwicklung unterstützender Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in Sparkassen. Auf die Teilnahme von Frauen an allen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist daher – unabhängig vom Arbeitszeitausmaß –

besonders Bedacht zu nehmen. Bei der Erstellung von Evaluierungsberichten ist das Geschlechterverhältnis gesondert auszuweisen.

Den Kollektivvertragspartnern ist es ein besonderes Anliegen, dass sich Angestellte nach ihrer Rückkehr aus einer gesetzlichen Karenz rasch in den Geschäftsbetrieb integrieren können. Aus diesem Grund sollen spezielle begleitende Wiedereinstiegsmaßnahmen entwickelt und den betroffenen Angestellten angeboten werden.

ARTIKEL VII – KV-BILDUNGSKOMMISSION (KV-BIKO)

Die Kollektivvertragspartner richten zur Beratung von Fragen des in diesem Kollektivvertrag geregelten Ausbildungswesens eine KV-Bildungskommission ein. Sie besteht aus je vier von Gewerkschaft und Österreichischem Sparkassenverband nominierten Mitgliedern, wobei einem Vertreter des Sparkassenverbandes das Dirimierungsrecht zukommt.

Sie zieht Experten der Österreichischen Sparkassenakademie (sAkademie) bei und erstellt selbst eine Geschäftsordnung. Den von der Gewerkschaft in die KV-Bildungskommission entsandten Betriebsratsmitgliedern ist im erforderlichen Umfang Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

ARTIKEL VIII – BESONDERE BESTIMMUNGEN

I. SPARKASSEN-AUSBILDUNG S BASIC

§ 1 Allgemeines

(1) Die s Basic-Ausbildung stellt einen zeitgemäßen und innovativen Ausbildungsweg dar, der allen neu eintretenden Angestellten (Betriebs- und Vertriebsbereich) in den funktionsbezogenen Varianten offen steht. Sie vermittelt durch ein modernes didaktisches Konzept die für die Tätigkeit in der Sparkasse erforderliche Wissens- und Ausbildungsbasis und kann nach erfolgreicher Absolvierung von Online-Tests mit einem Diplom abgeschlossen werden.

(2) Im Sinne des § 15 SpKV liegt die Teilnahme an der s Basic-Ausbildung im gemeinsamen Interesse der Sparkasse und des/der Angestellten. Über die Teilnahme ist Einvernehmen mit der Sparkasse herzustellen, die dem Angestellten hierzu die notwendigen Rahmenbedingungen und Ausbildungsmittel sowie die zur Wissensaneignung objektiv erforderliche Zeit zur Verfügung stellt.

(§ 1 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die s Basic-Ausbildung (inklusive der Online-Tests) wird grundsätzlich vom Österreichischen Sparkassenverband abgehalten.

(2) Der Österreichische Sparkassenverband kann zur Durchführung der s Basic-Ausbildung nachfolgende Mitgliedsinstitute ermächtigen:

Dornbirner Sparkasse Bank AG,
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft,
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck,
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,

Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft,
Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft,
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,
Erste Group Bank AG.

(3) Wahrnehmung von Aufgaben durch die s Akademie: Der Österreichische Sparkassenverband bzw die ermächtigten Mitgliedsinstitute können die auf Abs 1 beruhenden Aufgaben an die s Akademie übertragen.

(§ 2 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 3 Hauptbestandteile der s Basic-Ausbildung

(1) sBasic-Seminar: Als Beitrag zu einem didaktisch und fachlich ausgewogen festgelegten Verhältnis von Präsenz- und Online-Lernformaten sieht die s Basic-Ausbildung das s Basic-Seminar vor. Es soll den Teilnehmern/-innen – derzeit im Rahmen des Anwendungsfalls "Basiswissen" - insbesondere einen Überblick über Aufbau/Funktion und Geschäftsfelder einer Sparkasse geben sowie Grundlagen hinsichtlich geeigneter Formen der Kommunikation, Kundenorientierung, Recht, VWL und BWL vermitteln. Das s Basic-Seminar wird bedarfsgerecht mehrmals jährlich angeboten und sollte in den ersten 6 Monaten nach dem Dienst Eintritt besucht werden.

(2) Verkaufsseminar: Ebenfalls derzeit im Rahmen des Anwendungsfalls "Basiswissen" ist für neu eintretende Angestellte im Vertriebsbereich zusätzlich zum s Basic-Seminar die Absolvierung eines Vertriebsseminars vorgesehen, das den Teilnehmern/-innen ein Basiswissen über Kundenberatung und Vertriebsorganisation vermitteln soll und alternativ in gegebenenfalls vorgesehenen Fachworkshops umgesetzt werden kann.

(3) Selbstlernmedien: Für das Durcharbeiten der wesentlichen fachlichen Inhalte der sBasic-Ausbildung sind den Teilnehmern/-innen Selbstlernmedien – überwiegend in Form von E-Learning-Bausteinen

(„Web Based Training“) - in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen. Die Selbstlernmedien sind nach Themen geordnet und decken zusammen mit dem s Basic-Seminar die Prüfungsinhalte vollständig ab.

(4) s Basic-Lernbegleitung: Im Rahmen der s Basic-Ausbildung können die Teilnehmer/-innen zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung eine/n von der Sparkasse/Führungskraft namhaft zu machende/n Lernbegleiter/in in einem angemessenen zeitlichen Umfang in Anspruch nehmen. Der Ausbildungsweg ist im Einvernehmen mit dem/der Lernbegleiter/in zu planen und umzusetzen. Die Sparkasse stellt unter Berücksichtigung der Geschäftsbedürfnisse die für die Lernbegleitung notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen im Rahmen des betrieblichen Ausbildungswesens zur Verfügung.

(5) Online-Tests und Diplom: Nach dem Durcharbeiten der Selbstlernmedien bzw primär für Angestellte im Vertriebsbereich nach Beendigung eines Anwendungsfalls können die entsprechenden Online-Tests ("Qualifizierungstests") absolviert werden. Über den positiven Abschluss der s Basic-Ausbildung wird ein Diplom ausgestellt.

(§ 3 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 4 Online-Tests

(1) Im Zuge der sBasic-Ausbildung sind mehrere Online-Tests vorgesehen, die direkt in der Sparkasse absolviert werden können. Die Sparkassen haben hierbei für ein prüfungsgerechtes Umfeld (mit Aufsicht) zu sorgen und den betroffenen Angestellten ausreichend Zeit für die Prüfungsablegung zur Verfügung zu stellen.

(2) Voraussetzung für Zulassung zu den gem (4) vorgesehenen Online-Tests ist die vorherige Teilnahme am sBasic-Seminar.

(3) Die Anmeldung zu den einzelnen Online-Tests erfolgt einvernehmlich zwischen dem/der Angestellten und dem/der Lernbegleiter/in durch die Sparkasse. Als Grundregel sind die Online-Tests für Angestellte im Betriebsbereich nach Absolvierung des sBasic-Seminars für 12 Monate, für Angestellte im Vertriebsbereich nach Beendigung der jeweiligen Anwendungsfälle frei zu schalten. Zum Kennenlernen des Online-Testsystems kann bereits vor dem sBasic-Seminar – derzeit im Rahmen des Anwendungsfalls „Willkommen in der Sparkasse“ - ein elektronischer Übungstest gemacht werden; dieser Anwendungsfall inkludiert unter anderem entsprechende Grundinformationen zu den Themen „Sparkassengruppe“, „Allgemeines

Bankgeschäft“ und „Sorgfaltspflicht und Geldwäsche“.

(4) Die Online-Tests umfassen folgende Themenbereiche, die für Angestellte im Vertriebsbereich auf der Grundlage von über § 3 (3) hinausgehenden vertriebsrelevanten Selbstlernmedien jeweils um über die s Basic hinausgehende vertriebsrelevante Inhalte ergänzt werden:

- a) Basiswissen,
- b) Konto & Karten,
- c) Sparen,
- d) Risiken absichern,
- e) Finanzieren,
- f) Veranlagen.

(5) Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sind in einem Lernzielkatalog näher aufzuschlüsseln. Der Katalog ist den Teilnehmern/-innen gemeinsam mit den Selbstlernunterlagen über das Open-Network zur Verfügung zu stellen.

(§ 4 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 5 Ergebnisfeststellung der einzelnen Online-Tests

(1) Jeder einzelne Online-Test wird gesondert automationsunterstützt ausgewertet. Das Testergebnis wird in Form eines Prozentsatzes festgestellt und kann zwischen 0 und 100 % betragen.

(2) Die Höhe des ermittelten Prozentsatzes ergibt sich aus den richtig beantworteten Prüfungsfragen. Aus dem ermittelten Prozentsatz wird in der Folge das Testergebnis festgestellt:

Bewertung	Test- ergebnis
Bestanden	Ab 76 %
Nicht bestanden	Unter 76 %

(3) Der/Die Kandidat/in hat die Möglichkeit, das Online-Testergebnis bzw die Bewertung im s Testsystem abzurufen und auszudrucken.

(4) Das Prüfungsergebnis kann nicht angefochten werden.

(§ 5 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 6 Wiederholung von Online-Tests

Jeder Online-Test kann maximal zweimal wiederholt werden.

(§ 6 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 7 Diplom über den Abschluss der s Basic Ausbildung

Nach positiver Absolvierung sämtlicher Online-Einzeltests durch eine/n Angestellte/n hat die gem § 2 zuständige Stelle der Sparkasse ein Diplom auszufertigen und zu übermitteln. Das Diplom ist dem Angestellten von einem/einer Sparkassenvertreter/in bzw

dem/der Lernbegleiter/in im Beisein eines Betriebsratsmitgliedes zu überreichen, es sei denn, der Betriebsrat verzichtet im Einzelfall ausdrücklich auf die Teilnahme.

(§ 7 idF ab 1. Jänner 2017)

§ 8 Ausbildungs- und Prüfungsdaten

Ausbildungs- und prüfungsrelevante Daten sowie Daten über Dispensierungen sind zentral bei der sAkademie zu sammeln und aufzubewahren.

§ 9 Prüfungskosten

Die gem § 2 zuständigen Stellen haben die bei Durchführung von Prüfungen anfallenden Kosten aus der

von der entsendenden Sparkasse zu entrichtenden Prüfungsgebühr zu bestreiten.

§ 10 Dispens

In begründeten Ausnahmefällen kann die gem § 2 zuständige Stelle aufgrund eines im Einvernehmen mit dem/der Angestellten gestellten Antrags der Sparkas-

se von der Teilnahme an der s Basic-Ausbildung und/oder der Ablegung von Online-Tests ganz oder teilweise befreien.

§ 11 Bevollmächtigung der s Akademie und Evaluierungskriterien

1) Im Interesse der Sparkassen und ihrer Angestellten ist es das gemeinsame Anliegen der Kollektivvertragspartner, durch die effiziente Ermöglichung zeitgemäßer Neuerungen die Entwicklung bestmöglicher und sowohl in fachlicher als auch in didaktischer Hinsicht modernster Sparkassen-Ausbildungsstandards zu forcieren und zu begleiten.

2) Die sAkademie ist bevollmächtigt, in Abstimmung mit der KV-BiKo (Art VII) die s Basic-Ausbildung auf Basis der jährlichen Evaluierungsberichte inhaltlich laufend weiter zu entwickeln und anzubieten.

3) Dabei sind nachstehende Grundprinzipien zu beachten:

a) Mitbestimmung: Anpassungen der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte, die in einem Lernzielkatalog zu dokumentieren sind, sowie der didaktischen Methodik und Prüfungsmodalitäten sind generell

mit der KV-BiKo zu beraten und abzustimmen. Der Lernzielkatalog ist den Mitgliedern der KV-BiKo einmal jährlich vorzulegen.

b) Ausbildungszeit: Für die erforderliche Ausbildungszeit gewährt die Sparkasse entsprechende Dienstfreistellung. Über das Ausmaß der seitens der Sparkasse den Kandidat/innen zur Verfügung zu stellenden Zeitkontingente für allfällige elektronische Lerneinheiten gibt die sAkademie in Abstimmung mit der KV-BiKo für die Sparkassen verbindliche Empfehlungen ab (Normzeiten). Die Normzeiten sind jährlich nach erfolgter Evaluierung und Abstimmung im Rahmen der KV-BiKo im Open Network zu veröffentlichen und gelten im selben Ausmaß auch für teilzeitbeschäftigte Angestellte.

[lit b) idF 1. Jänner 2017]

c) E-Learning: Erforderliches Schulungsmaterial und elektronische Ausstattung bzw der Zugang

zu entsprechenden Kommunikationsmedien unter Einräumung der erforderlichen Lernatmosphäre ist von der Sparkasse bereitzustellen, die sich ihrerseits der sAkademie bedienen kann.

d) Lernmöglichkeiten in persönlicher Kommunikation: Die sAkademie strebt in Abstimmung mit der KV-BiKo (Art VII) einen sinnvollen Wechsel zwischen individuellem Lernen und Möglichkeiten zum Austausch mit gleichfalls in Ausbildung befindlichen Sparkassen-Angestellten an.

e) Jährliche Evaluierung: Nach Ablauf jedes Bildungsjahres werden die mit den Neuerungen gewonnenen Erfahrungen auf Basis eines von der sAkademie in Abstimmung mit der KV-BiKo jährlich vorzulegenden strukturierten Berichtes an die KV-Partner erörtert (Evaluierung). Der Evaluierungsbericht hat insbesondere zu enthalten:

- eine Darstellung der Zahlen von Teilnehmer/innen und Absolvent/innen sowie der erteilten Dispensierungen aufgegliedert nach Geschlecht
- sowie die zusammengefassten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Seminarkritiken und Rückmeldungen zur Qualität der Selbstlern-Unterlagen,
- einen Soll/Ist-Vergleich bzgl durchschnittlich aufgewendeter und Norm-Lernzeiten sowie
- eine Liste allfällig beabsichtigter Veränderungen im Prüfungskatalog.

4) EU-weite Anerkennung der Sparkassen-Ausbildung:

Die sAkademie unterstützt die Umsetzung des gemeinsamen Zieles der KV-Partner einer EU-weiten Anerkennung der Sparkassenausbildung.

II. GRUNDSÄTZE FÜR WEITERGEHENDE AUS- UND WEITERBILDUNGSMASSNAHMEN

Die neue s Basic-Ausbildung bildet die Grundlage für weitergehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Sparkassen.

Zur Förderung der beruflichen Entwicklung wird zum beiderseitigen Nutzen den Angestellten das Recht auf eine darüber hinausgehende, zeitgemäße tätigkeitsbezogene Aus- und Weiterbildung eingeräumt; dieses steht den Angestellten unabhängig davon zu, ob sie im Vertriebs- oder Betriebsbereich eingesetzt, ob sie voll- oder teilzeitbeschäftigt sind.

Als tätigkeitsbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen beispielsweise auch Lehrgänge für Re-

vision und Lehrgänge für Führungskräfte angeboten werden.

Die Sparkassen sind angehalten, für die Angestellten ein auf ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung abgestimmtes, in fachlicher und didaktischer Hinsicht zeitgemäßes Aus- und Weiterbildungsangebot sicherzustellen.

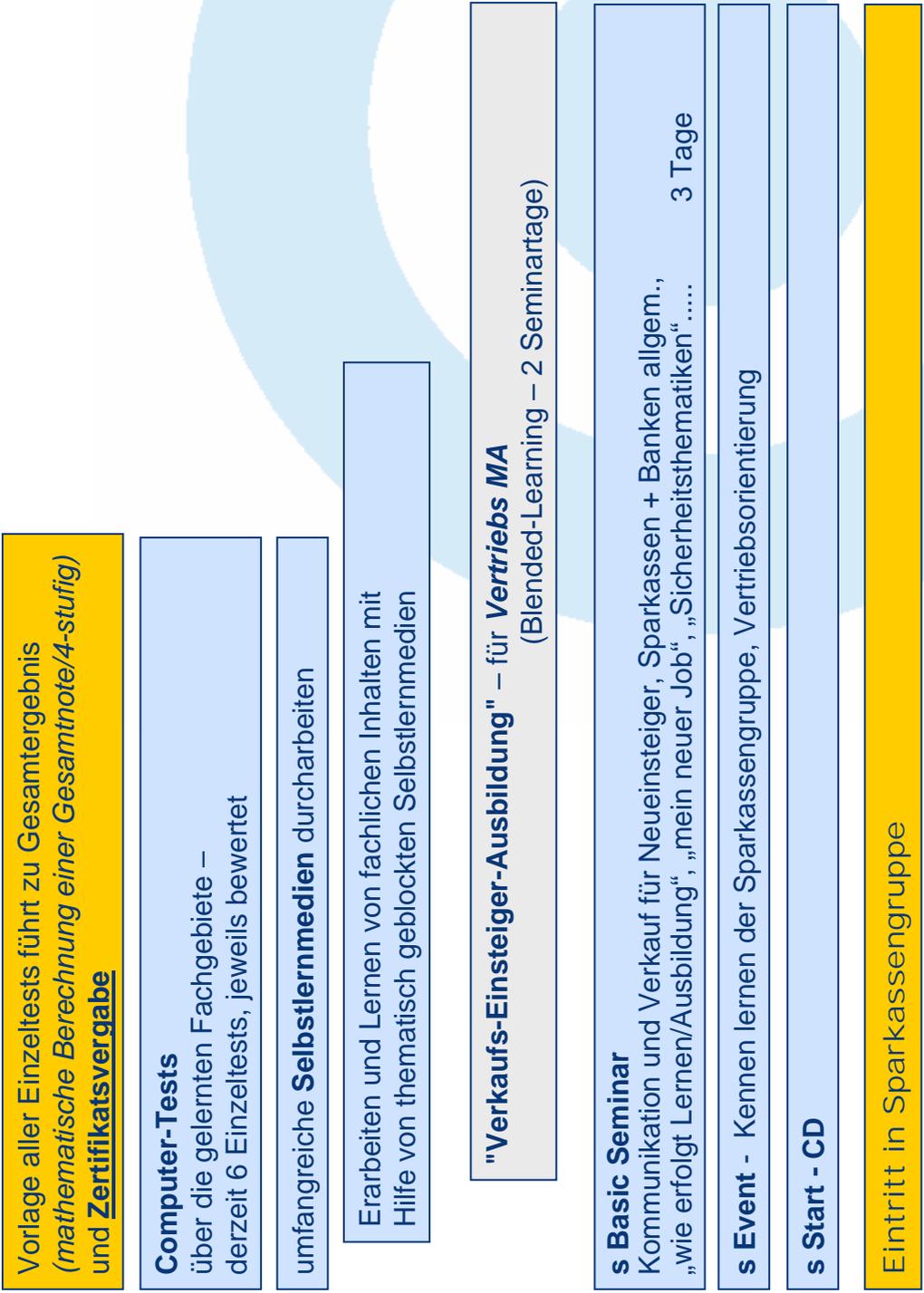
Zu den auf die s Basic-Ausbildung aufbauenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird jährlich eine Evaluierungsrunde der KV-BiKo stattfinden.

Wien, am 19. Jänner 2017

ÖSTERREICHISCHER SPARKASSENVERBAND	
Fabisch	Ikraht
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND, GEWERKSCHAFT GPA-DJP	
Katzian	Proyer
GEWERKSCHAFT GPA-DJP, WIRTSCHAFTSBEREICH SPARKASSEN	
Trixner	Fichtinger

Allgemeine Einstiegsausbildung - s Basic

Ablauf unterstützt durch Start-LernbegleiterIn vor Ort
(„Ausbildungspass“ wird von s Akademie angeboten)



innerhalb von 9 Monaten
nach dem s Basic-Seminar

1 – spät. 6 Monate nach Eintritt



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/GPA-djp; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/GPA-djp selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/GPA-djp in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässigen Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

GPA-djp
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301-301
E-Mail: service@gpa-djp.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at.

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa-djp.at/interesse

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar eMail

.....
Datum/Unterschrift